

## 450 Jahre Pax Augustana – Bikonfessionalität und Parität in Biberach und im Alten Reich

**Religionskrieg und Religionsfrieden sind Stichworte der Gegenwart. Religionskriege wurden lange Zeit als schreckliche Phänomene längst vergangener Zeiten betrachtet, aber die Kriege im ehemaligen Jugoslawien, in Palästina, in Afghanistan und im Irak sowie der 11. September 2001 haben die Erfahrung des Religionskrieges bedrückend nahe rücken lassen und die Problematik des Verhältnisses von Krieg und Religion neu zur Diskussion gestellt. Damit ist auch die Frage nach der Möglichkeit des Religionsfriedens aufgeworfen.**

Das Christentum kannte seine eigenen Religionskriege, und zwar nicht nur als Kriege nach außen – diese vor allem als Kriege zwischen Christen und Muslimen –, sondern auch als Kriege zwischen den verschiedenen christlichen Konfessionen. Als das letzte Relikt aus der Epoche der Glaubenskämpfe erschien lange Zeit Nordirland, wo der Konfessionsgegensatz mit Waffengewalt ausgetragen wurde, während der Rest Europas sich an ein tolerantes Nebeneinander mehrerer Glaubensgemeinschaften und ein aufgeklärtes Verhältnis zur Religion gewöhnt hatte. Dies hat sich jedoch seit den 1990er-Jahren dramatisch verändert: Ein neues bedrückendes Aktualitätsbewusstsein des Verhältnisses von Religion und Gewalt wird semantisch allein schon durch die Karriere des Wortes „Fundamentalismus“ belegt, das bis vor kurzem den meisten noch völlig unbekannt war, heute aber inflationär gebraucht wird.

In der Deutschen Geschichte gab es eine frühe Religionsfriedensregelung, die über Jahrhunderte hinweg Bestand hatte. Die Prinzipien der „Bikonfessionalität“ und „Parität“ wurden dadurch charakteristische Elemente in Staat und Gesellschaft. Grundlage war die Verbindung von weltlicher Herrschaftsordnung und Religion in Territorien und Städten: „Cuius regio eius religio“; damit versuchte der Augsburger Religionsfrieden im Jahre 1555 den konfessionellen Gegensatz im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation zu befrieden.

Der Augsburger Religionsfrieden wurde am 25. September 1555 als Abschied des Reichstags von Augsburg von König Ferdinand I. und den Reichsständen beschlossen. Sein 450. Jubiläum in diesem Jahr findet eine breite Beachtung. Zahlreiche Tagungen und eine große historische Ausstellung in Augsburg haben diesen für die Verfassung des Alten Reiches grundlegenden Religionsfrieden zum Thema.

Die Reformation, die mit einem strikt theologischen Problem – Martin Luthers Thesen gegen den Ablass – im Jahre 1517 begonnen hatte, führte im Reich schnell zu politischen Verwicklungen. Die Kaiserdynastie, das Haus Habsburg, verweigerte sich mit Kaiser Karl V. und seinem jüngeren Bruder, dem Römischen König Ferdinand I., ebenso wie die Mehrzahl der Reichsstände der evangelischen Glaubenserneuerung. Mit den beiden Speyrer Reichstagen von 1526 und 1529 und der „Protestation“ der evangelischen Reichstagsminorität unter Führung von Kursachsen und Hessen in Speyer 1529 wurde die Frage der Einstellung zu der von Luther ausgelösten evangelischen Bewegung zu einem zentralen Reichstags-Traktandum. Dies kulminierte im Jahre 1530, als auf dem Augsburger Reichstag auf Veranlassung des Kurfürsten von Sachsen das Bekenntnis der Evangelischen vor Karl V. reichstagsöffentlich verlesen wurde und dadurch – ungeachtet seiner Zurückweisung durch den Kaiser und die katholischen Reichsstände – erstmals eine Art reichsoffiziellen Status erhielt.

Die Reichsstände spalteten sich hinsichtlich der Religionsfrage in drei Gruppen: 1531 wurde der Schmalkaldische Bund der meisten evangelischen Reichsstände – unter ihnen auch Biberach – unter Führung von Kursachsen und Hessen gegründet. Das Herzogtum Württemberg trat ihm bei, nachdem Herzog Ulrich im Jahre 1534 durch eine Militäraktion Landgraf Philipps von Hessen restituiert worden war. Der Einung der Evangelischen standen eher ephemere Gruppierungen altgläubiger Reichsstände unter Führung des Herzogtums Bayern gegenüber. Diese erreichten bei weitem nicht die bündische Kohärenz der Schmalkaldener, konnten sich aber auf das Kaiserhaus und die katholischen Mehrheiten im Reichstag und im Reichskammergericht stützen. Eine größere Zahl von Reichsständen verhielt sich daneben unentschieden und konfessionsneutral, darunter viele geistliche Fürsten. Die Konfessionsfrage und die Ständepolitik im Reich blieben eng verbunden. Der deutsche Reichstag fungierte als das wichtigste Forum für die strittigen Religionsangelegenheiten – dies nicht zuletzt auch, weil ein Nationalkonzil nicht zustande kam und ein Allgemeines Konzil nach einem langen Anlauf erst 1545 zusammentrat.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Reformation in zahlreichen Territorien und Städten bereits vollendete Tatsachen geschaffen – und das heißt: evangelische Kirchenverhältnisse in Lehre, Liturgie und Leben mit

Abschaffung der Messe und des Priesterzölibats sowie Verbot des Klosterwesens und Umwidmung der Kirchengüter. Letzteres, nämlich die Einziehung und Neuverwendung der Kirchengüter, insbesondere des Klosterbesitzes, barg freilich ein hochgefährliches Konfliktpotential in sich. Die in ihren Besitzrechten geschädigten altkirchlichen Eigentümer, so die Ordensgemeinschaften, konnten gegen evangelisch gewordene Territorien und Städte ihre Restitutionsforderungen in Prozessen vor dem Reichskammergericht geltend machen. Die Protestanten mussten sich gegen den Vorwurf verteidigen, Landfriedensbrecher zu sein.

Die territoriale Landesherrschaft bildete sich in der Reformationsepoche zu einem „Jus reformandi“ der Landesherrn weiter. Damit verdichtete sich das Streben der spätmittelalterlichen Fürsten nach Kirchenherrschaft, es führte bei den Evangelischen zur Aufhebung der bischöflichen Jurisdiktion. Das Requisitionsrecht der Territorialfürsten hatte das Landeskirchentum und den „Summepiskopat“ der evangelischen Landesherrn zur Folge. Luthers ursprüngliche Zwei-Reiche-Lehre wurde dabei im Sinne seines Wittenberger Mitstreiters Philipp Melancthon im Horizont eines Staatskirchentums uminterpretiert.

Auch die katholische Seite nahm ein „Jus Reformandi“ des weltlichen Landesherrn in Anspruch. Darauf gestützt ordneten König Ferdinand I. als Landesherr der österreichischen Erblande und die bayerischen Herzöge konsequente Abwehrmaßnahmen an, um Einflüsse der Reformation von ihren Territorien fern zu halten. Gerade in Oberschwaben war es diese strenge Religionspolitik des habsburgischen Erzherzogs, welche das zersplitterte vorderösterreichische Territorium und die Mehrzahl seiner minder mächtigen weltlichen und geistlichen Nachbarn bei der alten Kirche hielt. Der zuständige Diözesanbischof von Konstanz konnte demgegenüber die Ausbreitung des Protestantismus in anderen Teilen seines ausgedehnten Bistums nicht verhindern und wurde selbst aus seiner Bischofsstadt vertrieben.

In den Freien Reichsstädten waren es Bürgerbewegungen, welche meistens sehr früh die Ideen Luthers oder des Schweizer Reformators Huldrych Zwingli aufgriffen und auf kirchliche Veränderungen drängten. Die Stadtmagistrate stellten sich jedoch an die Spitze der Entwicklung – schon um diese unter Kontrolle zu halten. Die evangelische Bewegung der 1520er-Jahre wurde so – bei Andauern eines volksreformatorischen Drucks von unten – überall zur „Rats-

reformation“ von oben analog zur „Fürstenreformation“ in den Territorien. Die von den Stadträten beanspruchte Kirchenhoheit verstärkte gegenüber der Korporation der genossenschaftlichen Bürgerkommune die Stellung des Rates als Obrigkeit. Den territorialen Landeskirchen in den Fürstentümern und Grafschaften entsprachen fortan bei den evangelischen Ständen die reichsstädtischen Stadtkirchen.

Die protestantischen Fürsten und Reichsstädte zogen in ihren Territorien von Beginn der Reformation an nicht-reichsunmittelbares geistliches Gut ein, indem sie dieses entweder zum Vorteil der fürstlichen Domäne oder der Stadtkasse säkularisierten oder im Sinne der neuen evangelischen Kirche einer Zweckbestimmung für Schule, Universität und – wie in Biberach – Wohlfahrtswesen zuführten. Für Martin Luther war die Verwendung von Klostergut zu schulischen und sonstigen frommen Zwecken – „ad pias causas“ – eine Wiederherstellung des angenommenen ursprünglichen Stiftungsgedankens. Bei reichsunmittelbaren Hochstiften und Klöstern stand einer solchen Säkularisation allerdings das Reichsrecht entgegen.

Während bei den Fürstbistümern die Reichsstanderschaft völlig unstrittig war, gab es bei den Klöstern vielfach Grenzfälle zwischen Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit. Die württembergischen Klöster, die Herzog Ulrich 1534 säkularisierte, bieten dafür ein besonders markantes Beispiel. Der Streit über den Besitz dieser Klöster und ihren Konfessionsstand war noch im Dreißigjährigen Krieg ein aktuelles Konfliktthema und trug dazu bei, dass der Dreißigjährige Krieg in Schwaben als ein Religionskrieg erfahren wurde. Erst der Westfälische Frieden brachte den definitiven Besitzstand für Württemberg. Die reichsunmittelbaren oberschwäbischen Klöster, wie Ochsenhausen, Schussenried und Weingarten, hatten zwar mit Vorderösterreich ein strikt katholisches Territorium zum Nachbarn, mussten sich aber ebenso gegenüber territorialstaatlichen Übergriffen zur Wehr setzen, wofür ihnen die Reichskorporation des Schwäbischen Prälatenkollegiums eine Schutzwehr auf dem Reichstag bot.

Im Schmalkaldischen Krieg der Jahre 1546/47 führte Kaiser Karl V. einen kaschierten Religionskrieg gegen die evangelischen Reichsstände des Schmalkaldischen Bundes, indem er den Krieg als Landfriedensexekution gegen Kursachsen und Hessen wegen der rechtswidrigen Vertreibung des altgläubigen Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel deklarierte. Das Ver-

schweigen von religiösen Handlungsmotiven und deren Ersetzung durch Rechtsfragen wird als „Dissimulation“ bezeichnet, das entsprechende Handlungsmuster als „Dissimulieren“. Die „Dissimulation“ sollte im Konfessionellen Zeitalter ein zentrales Phänomen in Politik und Kriegserfahrung sein.

Als Sieger im Schmalkaldischen Krieg ging Karl V. auf dem „Geharnischten Reichstag“ in Augsburg 1548 an die religiöse Neuordnung des Reiches mit dem „Interim“ für die protestantischen Reichsstände und der „Formula Reformationis“ für die Katholiken. Laienkelch und Priesterehe sollten den Protestanten die Rückkehr zur katholischen Kirche erleichtern, für welche der Kaiser innere Reformen vorschrieb. Dieser auf Vermittlung angelegte Neuordnungsversuch Karls V. scheiterte zwar im Ganzen, er hinterließ aber gerade im Südwesten nachhaltige Spuren. Katholische Restpositionen in mehrheitlich evangelischen Reichsstädten, die Anfänge der katholischen Reform und die Parität in den vier Reichsstädten Augsburg, Biberach, Dinkelsbühl und Ravensburg blieben ebenso bestehen wie die bei einer günstigen Gelegenheit wieder reaktivierbare Streitfrage der württembergischen Klöster.

Die politischen Konstellationen im Reich veränderten sich allerdings vor und nach 1550 in einem sehr schnellen Wechsel. Auf den Triumph des Kaisers folgte 1552 mit dem Fürstenaufstand und dem Passauer Vertrag sein tiefer Fall von der nur kurzzeitig erreichten Machthöhe. Dies eröffnete den Weg zu einem Ausgleich zwischen den Konfessionsparteien, indem jetzt die bislang unentschiedenen, konfessionsneutralen Reichsstände und vor allem der jüngere Bruder des Kaisers, der Römische König Ferdinand I., in den Vordergrund traten und mehr und mehr die weitere Initiative an sich zogen. Ferdinand I. verfügte als König von Böhmen bereits über längere Erfahrungen mit einer konfessionell pluralistischen Situation in einem seiner Länder und wurde jetzt politisch zum Vater des Religionsfriedens. Die kriegsmüde Mittelpartei, zu der die Kurfürsten von Mainz und der Pfalz sowie zahlreiche geistliche Fürsten zählten, trug den Ausgleich mit.

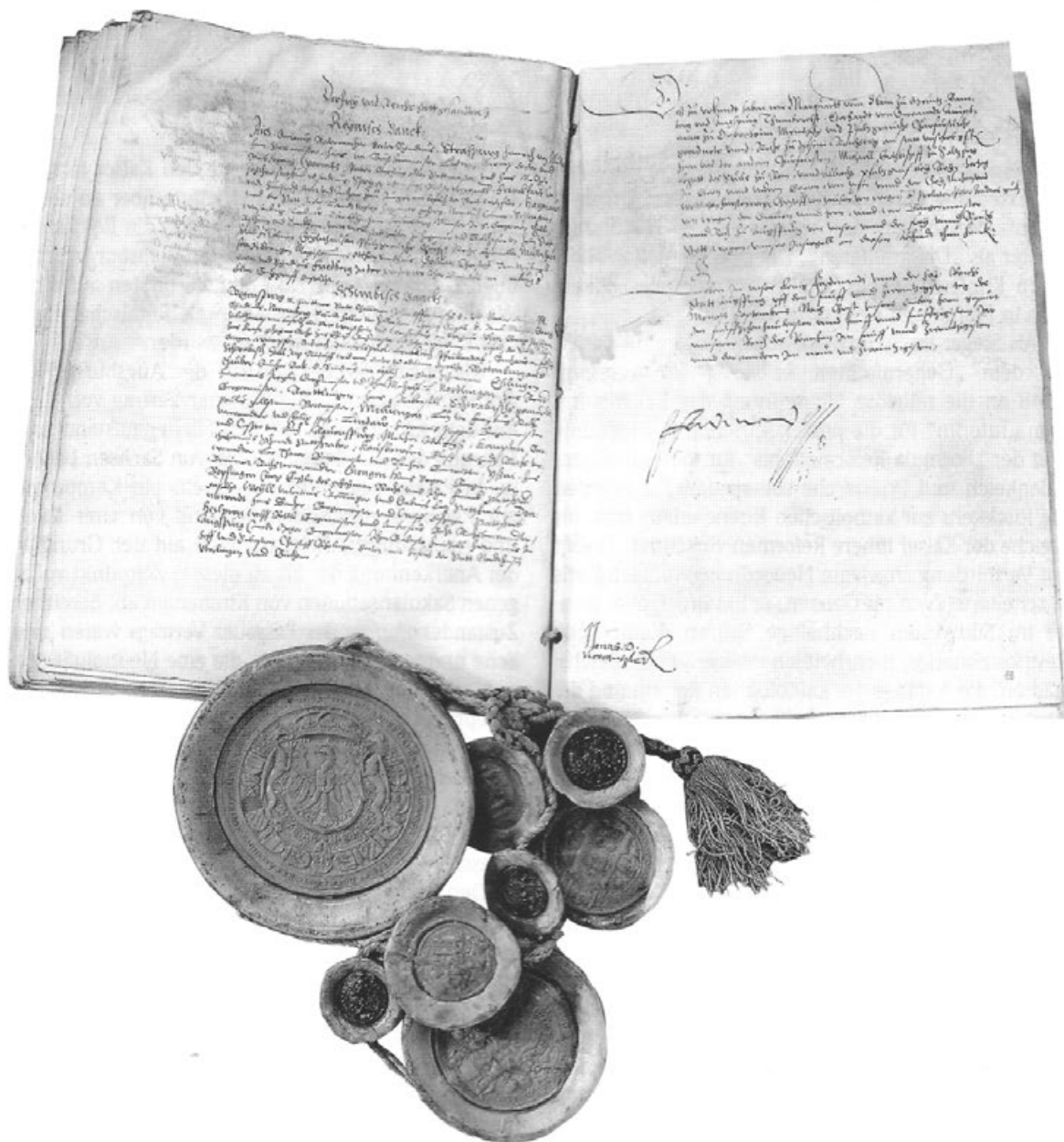
Der Augsburger Reichstag sollte 1555 den Schlussstrich unter die Kriegsergebnisse des zurückliegenden Jahrzehnts ziehen. Karl V. hatte das Scheitern seiner Reichs- und Religionspolitik eingesehen und verfolgte das Geschehen von den habsburgischen Niederlanden aus. Ferdinand I. vertrat seinen Bruder in Augsburg, handelte jetzt aber zunehmend selbstständig, indem er sich von den Vorstellungen Karls entfernte. Der

Verlauf des Reichstags bestärkte den Kaiser in seiner wachsenden Resignation und leitete über zu seinem Thronverzicht. In Etappen ging jetzt die Reichsregierung an den jüngeren der beiden Habsburgerbrüder über, bis dieser 1558 von den Kurfürsten auf einem Wahltag in Frankfurt am Main als Römischer Kaiser und Reichsoberhaupt bestätigt wurde.

Die entscheidende Vorstufe des Augsburger Religionsfriedens bildete der Passauer Vertrag von 1552, mit dem König Ferdinand den Fürstenaufstand unter Führung des Kurfürsten Moritz von Sachsen beendete. In Passau zeichnete sich bereits ein Kompromiss zur Regelung des Nebeneinanders von alter Kirche und neugläubigen Reichsständen auf der Grundlage der Anerkennung der bis zu diesem Zeitpunkt vollzogenen Säkularisationen von Kirchengut ab. Bereits am Zustandekommen des Passauer Vertrags waren geistliche und weltliche Fürsten, die eine Neutralitätsposition zwischen Karl V. und der protestantischen Fürstenopposition bezogen hatten, maßgeblich beteiligt. Anders als bei den früheren Religionsstillständen – in Nürnberg 1532, in Frankfurt 1539 und im Speyrer Reichsabschied von 1544 – wurde in Passau zum ersten Mal ein unbefristeter Religionsfriede ins Auge gefasst.

Den entscheidenden Durchbruch brachte die prononciert säkulare Lösung, da die Religionskonflikte als Landfriedensfälle definiert wurden und die Theologie ausgeklammert blieb. Der Augsburger Reichstag beschloss 1555 eine Erneuerung und Fortschreibung des Reichsgrundgesetzes des Wormser „Ewigen Landfriedens“ von 1495, und jetzt wurde der Religionsfrieden in den Landfrieden eingebettet. Im Reichsabschied sind beide Friedensschlüsse verbunden. Den Reichskreisen wurde die Wahrung des Landfriedens und die Exekution von Reichskammergerichtsurteilen übertragen. Im zeitlichen Umfeld von 1555 organisierte sich die Mehrzahl der Reichskreise definitiv, so auch der Schwäbische Reichskreis unter den beiden Kreisauschreibenden Fürsten Württemberg und Konstanz.

Die Regelung der konfessionellen Differenzen im Augsburger Religionsfrieden blieb allerdings grundsätzlich an den Vorbehalt der künftigen Einigung über die strittigen Glaubensfragen gebunden. Das Streben nach einer kirchlichen „Concordia“ war somit Verfassungsgebot, bis zu ihrem Erreichen galt der Augsburger Frieden als interimistische Notordnung. Deren Zustandekommen war nur durch „Temporisieren“ und „Dissimulieren“ möglich, also durch Aufschieben und



Schluss-Seiten des Originals des Augsburger Religionsfriedens vom 25. September 1555 mit der Unterschrift König Ferdinands. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien.

Ausklammern der zurzeit unlösbaren theologischen Wahrheitsfrage.

Der Augsburger Reichstag regelte die Religionsproblematik vor allem im Interesse der weltlichen Fürsten. Allen erbfürstlichen Inhabern von Landesherrschaft wurde das „Jus reformandi“ zugesichert, das heißt die Entscheidung über die in den Kirchen des Territoriums zu befolgende Konfession. Ein halbes Jahrhundert später wurde diese Regelung von dem Greifswalder Universitätsjuristen Joachim Stephani mit der berühmten Formel „cuius regio eius religio“ beschrieben. Eingeschränkt war das Reformations-

recht der weltlichen Fürsten dadurch, dass es nur für die alte Kirche und die Anhänger der Augsburger Konfession galt, also nicht für die reformierten Schweizer und die Zwinglianten im Reich, geschweige denn für die aus der radikalen Reformation hervorgegangenen religiösen Randgruppen, wie die Täufer und Schwenckfeldianer.

Die Bindung der Religionsfreiheit an das landesfürstliche „Reformationsrecht“ hatte sich im Ersten Speyrer Reichstagsabschied von 1526 angekündigt und war durch die Schmalkaldischen Bundesabschiede als protestantische Rechtsposition verstetigt wor-

den. Das Gewissen der weltlichen Fürsten bei ihrer Sorge für das Seelenheil der Untertanen wurde so für autonom erklärt, indem nur Gott als letzte Instanz für eine Verantwortung blieb.

Eine weitere Begrenzung des landesfürstlichen Religionsbannes stellte das Emigrationsrecht des Augsburger Reichsabschieds dar, das dem einzelnen Untertanen die Freiheit einräumte, bei einer von dem Landesfürsten abweichenden Glaubensüberzeugung auszuwandern zu dürfen – freilich nach der herkömmlichen Leistung aller Verpflichtungen gegenüber der bisherigen Landesherrschaft. War das landesherrliche Reformationsrecht ein Ausdruck territorialstaatlichen Zwangs, bildete demgegenüber das „Jus emigrandi“ oder „Beneficium emigrandi“ ein Individualrecht, wie es in dieser Form bislang noch nicht bestanden hatte. Im Horizont der Zeit war das nicht wenig. Vom ersten allgemeinen Grundrecht der deutschen Geschichte ist deshalb schon die Rede gewesen.

Für die evangelischen weltlichen Erbfürstentümer wurde im Augsburger Religionsfrieden die bischöfliche Diözesangewalt suspendiert. Hinsichtlich des Besitzes der Kirchengüter sollte das Normaljahr 1552, also der Zeitpunkt des Abschlusses des Passauer Vertrags, gelten. Weitere Säkularisationen waren demnach rechtswidrig – eine Bestimmung, die von 1555 an den Katholiken zugute kam und die noch den Anlass für viel Streit bieten sollte. In Württemberg etwa waren die nach der Reformation 1534 säkularisierten Klöster nach dem Schmalkaldischen Krieg an die katholischen Orden zurückgegeben worden und im Jahre 1552 noch nicht wieder evangelisch. Hier und in anderen Territorien und Städten blieb das Normaljahr des Passauer Vertrags ein heftig umstrittenes Konfliktthema, womit der Augsburger Religionsfrieden sich gerade wegen der nur halb gelösten Kirchengüterfrage als ein sehr zerbrechlicher Frieden erwies.

Für die weltlichen Fürstentümer bot das Augsburger Reichsgrundgesetz immerhin einigermaßen klare Entscheidungsnormen im Sinne des „Cuius regio eius religio“. Auslegungsprobleme zeichneten sich jedoch von Anfang an für die habsburgischen Erblande, für die freien Reichsstädte und für die geistlichen Fürstentümer der Reichskirche ab. In den habsburgischen Erbländern – von Oberschwaben aus gesehen muss es heißen: in den habsburgischen Erblanden hinter dem Arlberg – blieb es offen, in welchem Maße der mächtige Adelsstand der Grafen und Herren einen Anteil am „Jus reformandi“ neben dem habsburgischen Lan-

desherrn erhalten sollte. Das „Jus emigrandi“ wünschte König Ferdinand für seine Untertanen auszuschließen. Er konnte diese Position in der Schlussphase der Verhandlungen schließlich auch durchsetzen. In den gegensätzlichen Vorstellungen von der habsburgischen Landeshoheit lag ein Spaltplatz für die späteren konfessionellen Auseinandersetzungen in den österreichischen Territorien zur Zeit der Gegenreformation.

Für die freien Reichsstädte waren die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens gleichfalls uneindeutig. Eigentlich sollten sowohl Katholiken als auch Augsburger Konfessionsverwandte in ihnen das Recht zur öffentlichen Religionsausübung erhalten. Faktisch setzte sich jedoch der Obrigkeitsanspruch der Reichsstadträte – nach dem Vorbild der fürstlichen Territorien – durch und begünstigte einen Konfessionszwang für die Bürgerschaft. Die Reichsstädte waren überwiegend konfessionell homogen. In ihrer Mehrheit wurden sie lutherisch. Im Südwesten gab es allerdings auch Kommunen, die zur Minderheit der katholischen Reichsstädte zählten. Eine Besonderheit bildeten die vier paritätischen Reichsstädte Augsburg, Biberach, Dinkelsbühl und Ravensburg. Ihre paritätische Stadtverfassung basierte auf dem Augsburger Religionsfrieden und wurde 1648 im Westfälischen Frieden noch einmal bestätigt. Neben den verfassungsmäßig paritätisch geordneten vier schwäbischen Reichsstädten gab es eine Reihe von Kommunen, in welchen katholische Restpositionen innerhalb einer evangelischen Bürgerschaft weiterexistierten. Hier behaupteten sich meistens katholische Institutionen, wie Stifte, Klöster oder Deutschordenskommenden, auf der Grundlage des Normaljahres 1552, so etwa in Ulm oder Heilbronn. In solchen bikonfessionellen Konstellationen innerhalb von Reichsstädten lag ein erhebliches Unruhepotential.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Augsburger Religionsfriedens waren die geistlichen Fürstentümer der Reichskirche alle noch formal katholisch. Faktisch allerdings waren in Mittel- und Norddeutschland die reformatorischen Entwicklungen auch in den geistlichen Territorien schon weit gediehen. Die meisten in den Hochstiften gelegenen landsässigen Städte waren hier zur Reformation übergetreten, die auch unter den adeligen Domherren viele Anhänger hatte und von den benachbarten weltlichen evangelischen Fürsten mit Nachdruck gefördert wurde. Andererseits war die Reichsstandschaft der geistlichen Fürsten am Vor-

abend der Reformation durch die so genannte Reichsreform, insbesondere durch die Formierung des Reichstags, die Bildung der Reichskreise und die Einrichtung des Reichskammergerichts, nachdrücklich verankert worden. Als reichsunmittelbare Stände agierten die geistlichen Fürsten auf derselben Verfassungsebene wie die weltlichen Inhaber von Territorialherrschaft.

Auch Klöster – wie Ochsenhausen, Schussenried und Weingarten – hatten ihre Reichsunmittelbarkeit durchgesetzt und organisierten sich im Laufe des 16. Jahrhunderts in den beiden Reichskollegien der Rheinischen und Schwäbischen Reichsprälaten. Diese Prälatenkollegien konnten auf dem Reichstag Kuriatstimmen ausüben, das heißt, jede der beiden Korporationen hatte je eine Stimme. Dagegen waren die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Pröpste, die eine reichsunmittelbare Landesherrschaft innehatten, jeweils mit Sitz und Virilstimme auf der geistlichen Bank im Kurfürsten- oder Fürstenrat des Reichstags vertreten. Die beiden Ritterorden, der Johanniterorden und der Deutsche Orden, übten ebenfalls Virilstimmen im Fürstenrat aus. Der Besitz beider Orden hatte einen reichsunmittelbaren Status. Sie dienten als des „armen deutschen Adels Spital“ insbesondere der Versorgung von Söhnen der Reichsritterschaft.

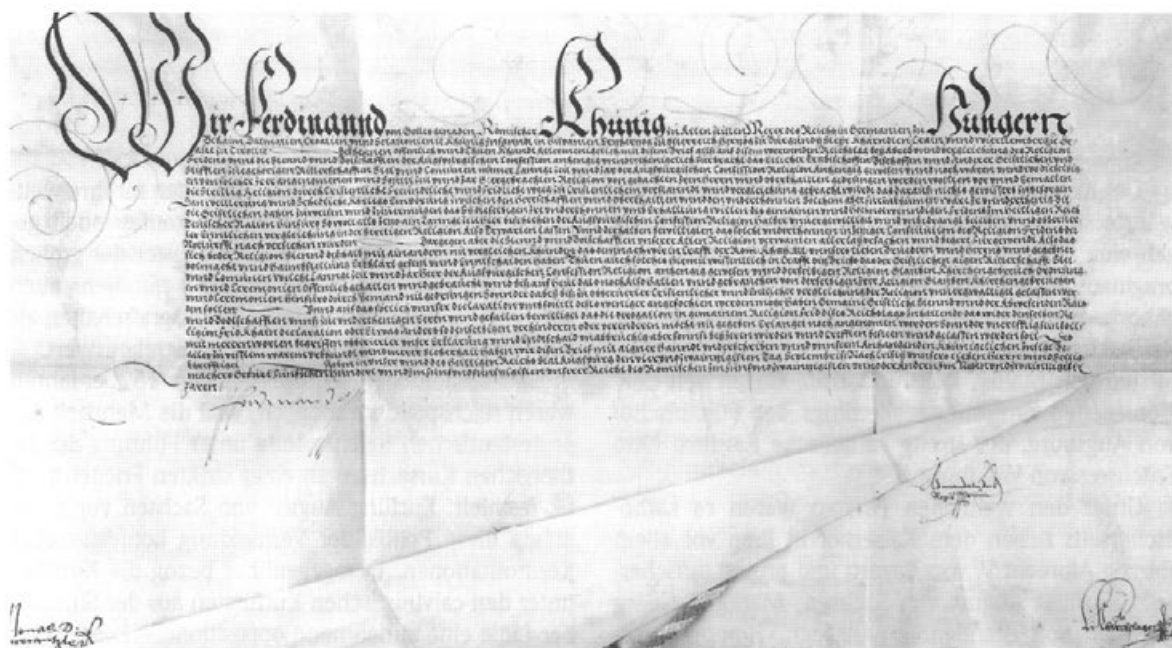
Die Regelungen für die geistlichen Fürstentümer der Reichskirche waren während der Verhandlungen des Augsburger Reichstags sehr umstritten. Die Protestanten wünschten die „Freistellung“ im Sinne einer Gleichstellung der geistlichen Fürsten mit den weltlichen hinsichtlich des „Jus reformandi“, womit eine Aufhebung des kirchenrechtlichen Charakters des geistlichen Fürstenamtes einhergegangen wäre. Von Seiten der Neugläubigen wurde der Übertritt der geistlichen Fürsten zur Reformation erwartet; eine Beibehaltung des Wahlcharakters der geistlichen Staaten wurde als eine mögliche Konzession angeboten. Diese Hoffnung schien nicht unrealistisch zu sein. Eine größere Zahl von geistlichen Fürsten und noch mehr Mitglieder in den Domkapiteln sympathisierten offenkundig mit dem Protestantismus und nahmen in ihrer Lebensweise auch eine mögliche Säkularisation bereits vorweg. Faktisch hätte die „Freistellung“ das Ende oder zumindest eine weitgehende Dezimierung der reichskirchlichen Strukturen der „Germania Sacra“ bedeutet.

So richtete sich das Hauptaugenmerk König Ferdinands und der geistlichen Reichsstände auf den Erhalt

eben der „Germania Sacra“. Der österreichische Vertreter im Fürstenrat brachte mit Vehemenz den Vorschlag ein, dass geistlichen Fürsten zwar die Annahme der „Confessio Augustana“ gestattet, ihnen im Falle des Übertritts aber ihre Rechte als Fürsten und Träger eines geistlichen Amtes entzogen werden sollten. Dieser „Geistliche Vorbehalt“ blieb bis zum Ende der Reichstagsverhandlungen zwischen den Konfessionsparteien hart umkämpft. Er ließ sich schließlich nur durch einen Machtspruch König Ferdinands, aber nicht mit der Zustimmung der protestantischen Minderheit unter den Reichsständen in den Reichsabchied einfügen. König Ferdinand sicherte den Protestanten lediglich zu, dass für einen ehemaligen geistlichen Fürsten der aus dem Konfessionswechsel herrührende Verlust des Amtes „seinen Ehren ohnnachtheilig“ sein solle. Das Domkapitel sollte dann einen Nachfolger, „der alten Religion verwandt“, wählen, womit bekennende Anhänger der Reformation ausgeschlossen wurden.

Die mit dem „Geistlichen Vorbehalt“ verbundene Intention signalisierte jedenfalls den Protestanten, dass die altgläubige Seite mit dem Erhalt der Hochstifte den Fortbestand der katholischen Kirchenorganisation sichern wollte. Die große Zahl der geistlichen Fürsten bildete überdies die Mehrheit der Stimmen im Reichsfürstenrat des Reichstags und stellte als Gruppe für das Haus Habsburg verlässlichere Parteigänger dar, als die mit den Habsburgern konkurrierenden weltlichen Dynastien. Insbesondere galt dies für die geistlichen Fürsten, die der Reichsritterschaft entstammten, wie es in den meisten Hochstiften im Süden und Westen, der sogenannten „Pfaffengasse“ des Reiches, der Fall war. Auch im Südwesten waren die Domkapitel von Konstanz, Augsburg oder Speyer von Angehörigen der Reichsritterschaft besetzt. Das Straßburger Domkapitel allerdings war in den Händen von Domherren aus dem Reichsgrafenstand, darunter auch Angehörigen schwäbischer Grafenfamilien wie der Truchsess von Waldburg und der Fürstenberg.

Die Regelungen des „Geistlichen Vorbehaltes“ wurden von den protestantischen Reichsständen nicht anerkannt, da sie ihnen nicht zugestimmt hatten. Von protestantisch orientierten Domkapiteln wurden die Bestimmungen unterlaufen, da das Auswahlkriterium der „alten Religion“ zwar durch das Adjektiv „unser“ auf den Katholizismus König Ferdinands festgelegt wurde, aber doch Spielräume offen



Die Declaratio Ferdinanda vom 24. September 1555.

ließ und nicht selten die Wahl eines evangelisch gesinnten Kandidaten ermöglichte.

Ein Entgegenkommen Ferdinands gegenüber den protestantischen Reichsständen stellte die „Declaratio Ferdinanda“ dar, die allerdings weder dem Reichsabschied inseriert noch dem Reichskammergericht mitgeteilt wurde. Der König sicherte darin zu, dass in den geistlichen Territorien die Ritterschaft und die landsässigen Städte, sofern sie sich der Augsburger Konfession angeschlossen hatten, bei dieser bleiben konnten, ohne einem Konfessionszwang des geistlichen Landesherrn zu unterliegen. Die „Declaratio Ferdinanda“ schränkte also für die geistlichen Fürsten das „Jus reformandi“ empfindlich ein. Damit entsprach sie der Realität in vielen Hochstiften, in denen zum Zeitpunkt des Augsburger Religionsfriedens in der Ritterschaft und unter den Städten die Anhänger der Reformation überwogen. In den südwestdeutschen Hochstiften gab es diese Konstellation allerdings nicht. Die Rechtsgültigkeit der „Declaratio Ferdinanda“ wurde von den katholischen Reichsständen vehement bestritten. Sie war ja auch nicht in den Reichstagskurien behandelt worden und fand somit keinen Niederschlag im Druck des Religionsfriedens durch die Mainzer Reichstagskanzlei. Die Protestanten dagegen sahen die „Declaratio“ als eine gültige Nebenabrede des Reichstags an, die in ihren Augen volle Rechtskraft besaß.

Wichtig für die Reichskirche war ferner, dass der Augsburger Reichsabschied den Mitgliedern der Reichsritterschaft die freie Wahl zwischen der alten Kirche und der Augsburger Konfession erlaubte. Da eine größere Zahl von Domkapiteln von Angehörigen

reichsritterschaftlicher Familien besetzt wurde, bedeutete dies, dass viele Domherren aus einem bikonfessionellen familiären Umfeld stammten. Ein auf Ausgleich bedachtes Denken zahlreicher Repräsentanten der Reichskirche – auch auf den Erzbischofs- und Bischofsstühlen – hatte hier seinen biographischen „Sitz im Leben“. Das Nebeneinander von „Geistlichem Vorbehalt“ und reichsritterschaftlicher Religionsfreiheit wirkte sich letztendlich aber zugunsten des Katholizismus aus. Während in der Reformationszeit zahlreiche Familien der Reichsritterschaft protestantisch orientiert waren, kam es allmählich durch Konversionen zu einer deutlichen Hinwendung zur alten Kirche, welche die traditionellen sozialen Karrieremuster und Aufstiegsmöglichkeiten anbot. In den fünf Kantonen des Schwäbischen Ritterkreises war eine solche Sogwirkung deutlich zu spüren, wozu im unmittelbaren Umfeld von Vorderösterreich auch noch der starke Einfluss des Hauses Habsburg auf die Ritterorte Allgäu-Hegau-Bodensee und Donau kam.

Die Adelskorporationen in den reichsritterschaftlichen Kantonen der drei Ritterkreise Schwaben, Franken und am Rhein sowie im Deutschen Orden und im Johanniterorden, des Weiteren einige gemischtkonfessionelle reichskirchliche Domkapitel und Freiweltliche Damenstifte in Norddeutschland boten Modelle für das Zusammenleben von katholischen und protestantischen Niederadeligen unter den Bedingungen des Augsburger Religionsfriedens. In diesen adeligen Korporationen funktionierte das Reichsgrundgesetz von 1555 wie sonst nirgendwo.

Der in Augsburg geschlossene Religionsfrieden bewährte sich recht gut für rund zwei Jahrzehnte. Es gab eine Gruppierung der den Ausgleich von 1555 pragmatisch mittragenden Reichsstände. Zu ihnen gehörte die Mehrheit der geistlichen Fürsten der Reichskirche, darunter auch die drei geistlichen Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier. Gegen den Religionsfrieden protestierte allerdings der Fürstbischof von Augsburg, der streng katholische Kardinal Otto Truchsess von Waldburg.

Unter den weltlichen Fürsten waren es katholischerseits neben dem Kaiserhof in Prag vor allem Herzog Albrecht V. von Bayern und protestantischerseits Kurfürst August von Sachsen, Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach, Herzog Christoph von Württemberg und der späte Philipp von Hessen, welche aktiv die Politik dieser den Frieden gewährleistenden Mittelpartei gestalteten. Die konzessionsbereiten lutherischen Reichsstände fanden in Kaiser Maximilian II., dem Sohn und Nachfolger Ferdinands I., einen Gesprächspartner, der seine Sympathien für den Protestantismus auch in den böhmischen und österreichischen Ländern durch sein deutliches Entgegenkommen gegenüber den evangelischen Landständen zum Ausdruck brachte.

Die Ausdifferenzierung der Konfessionen war in der Mitte des 16. Jahrhunderts vielfach noch offen. Erst durch die beginnende Konfessionalisierung seit den 1570er-Jahren wurden die Grenzen im Alltag von Kirche und Frömmigkeit klarer gezogen und führten in den konfessionell umkämpften Gebieten zu Auseinandersetzungen, die sich schließlich zu Belastungen des Religionsfriedens auswuchsen. Gleichzeitig beschleunigten sich der Übergang evangelisch beeinflusster Hochstifte in der Mitte und im Norden des Reiches zu immer eindeutigeren protestantischen Positionen und ihre Einbindung in die Einflusszonen weltlicher Dynastien. Ein Generationenwechsel unter den Fürsten führte zu einer Änderung des politischen Klimas und stellte die Priorität des politischen Ausgleichs in Frage, wie sie für die Generation der Friedensfürsten von 1555 gegolten hatte. Konflikte entstanden, als die Konfessionalisierungsprozesse in Territorien und Städten zunehmend an Dynamik gewannen und die neue Fürstengeneration das ihnen als Landesherrn zustehende „Jus reformandi“ strikter anzuwenden begann. Während der Augsburger Religionsfrieden das Reformationsrecht nur den weltlichen Erbfürsten eindeutig zugesichert hatte, wurde

es jetzt auch von den geistlichen Fürsten für ihre weltliche Herrschaft beansprucht. Das konfessionell geschlossene Territorium nach dem Muster der großen weltlichen Erbfürstentümer erschien nunmehr auch für die Hochstifte und kleinere Reichsgrafschaften als ein Modell moderner Staatlichkeit anstrebenswert.

Die katholischen Erfolge seit den 1570er-Jahren waren reichspolitisch möglich, weil die Mehrheit der protestantischen Reichsstände unter Führung des lutherischen Kursachsen an einer strikten Friedenspolitik festhielt. Kurfürst August von Sachsen vor allem prägte diese Politik der Vermeidung konfessioneller Konfrontationen. Demgegenüber bezog die Kurpfalz unter den calvinistischen Kurfürsten aus der Simmerner Linie eine zunehmend oppositionelle Position im Sinne der Forderung nach „Freistellung“, was sich sowohl auf Stände und Untertanen gemäß der „Declaratio Ferdinanda“ als auch auf die Inhaber geistlicher Fürstenämter und den „Geistlichen Vorbehalt“ bezog. Die Kurpfälzer Forderung, Bewilligungen von Türkenhilfe an Konzessionen zugunsten der Protestanten zu binden, war unter den evangelischen Reichsständen jedoch nicht mehrheitsfähig. Der „Geistliche Vorbehalt“ wurde jetzt zunehmend zu einem Zentralproblem der Reichsverfassung und führte zu schweren Konfrontationen, die schließlich in Köln und Straßburg auch mit militärischer Gewalt ausgefochten wurden.

Die reichskirchlichen Krisenfälle, für welche die Stichworte Magdeburger Sessionsstreit, Kölner Krieg und Straßburger Kapitelstreit ausreichen müssen, verschränkten sich mit konfessionellen Auseinandersetzungen um die Reichsstädte Aachen und Donauwörth sowie dem auch Baden-Durlach und Straßburg involvierenden Vierklosterstreit. Eine zunehmende Beeinträchtigung des Funktionierens der Reichsverfassung resultierte aus der Häufung von Konflikten seit den 1580er-Jahren. 1608 kam es erstmals zu einer Lähmung des Reichstags, der ohne Abschied auseinander ging. Anknüpfend an den Augsburger Religionsfrieden wurde jedoch bis kurz vor Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges versucht, die Funktionsfähigkeit des Reichs-Systems wieder herzustellen und den interkonfessionellen Ausgleich zu erneuern.

Für die grundsätzliche Geltung der Prinzipien von Bikonfessionalität und Parität bieten gerade die kleinen und mindermächtigen Reichsunmittelbaren und Reichsstände manches Anschauungsmaterial – wie die Kantone der Reichsritterschaft, viele Reichsstädte und die beiden geistlichen Ritterorden, daneben gele-

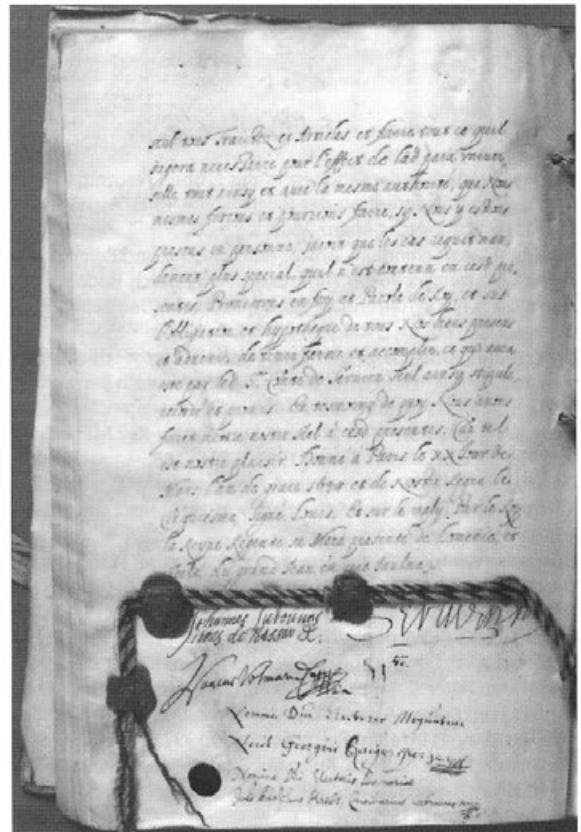


gentlich ebenso mehrherrliche Kondominate. Auch in den Reichskreisen und zumindest in der ersten Zeit nach 1555 in den Reichsinstitutionen Reichstag und Reichskammergericht funktionierte der Ausgleich des Augsburger Religionsfriedens ganz gut. Der Grundsatz des „Cuius regio eius religio“ erwies sich als konfliktentschärfend und befriedend. Freilich blieb noch immer allzu vieles durch „Temporisieren“ und „Dissimilieren“ unklar und ungelöst. Hier lagen die Konfliktfelder, auf denen sich ein Aggressionspotential aufstaute, das schließlich in den Dreißigjährigen Krieg hineinführte. Die Konflikte in den Hochstiften der Reichskirche und in manchen Reichsstädten bargen vor allem Anlässe für Eskalationen. Erst der Westfälische Frieden von 1648 brachte vielfach eine Lösung. Das Normaljahr 1624 für den Besitzstand der Konfessionen und die konsequente Einführung einer Paritätsverfassung für den Reichstag und das Reichskammergericht sollten sich in Münster und Osnabrück als die entscheidenden Fortschreibungen des Augsburger Religionsfriedens erweisen. Im Westfälischen Frieden wurde übrigens auch definitiv die Paritätsverfassung für die vier schwäbischen Reichsstädte Augsburg, Biberach, Dinkelsbühl und Ravensburg festgelegt.

Auf der Grundlage des Augsburger Religionsfriedens von 1555 wurde der Westfälische Frieden von 1648 zum dauerhaften deutschen Religionsfrieden. Über das Ende des Alten Reiches hinaus hat er das Verhältnis von Staat und Kirche, die interkonfessionellen Beziehungen und die politische Kultur in Deutschland geprägt.

Beide Religionsfriedensschlüsse – der von 1555 und der von 1648 – brachten politische und rechtliche Lösungen im Zielhorizont von Bikonfessionalität und Parität. Die vorläufig nicht lösbare theologische Wahrheitsfrage wurde pragmatisch ausgeklammert – allerdings bei Geltung eines grundsätzlichen Wiedervereinigungsgebotes. Von „Toleranz“ kann hierbei nur in dem eingeschränkten Sinne der reichsrechtlich erlaubten christlichen Konfessionen gesprochen werden – also zugunsten von Katholizismus und Luthertum, wozu im Westfälischen Frieden noch das calvinistische Reformiertentum hinzukam. Andere christliche Gruppen blieben im Alten Reich illegal, für die Juden galt ohnehin ein Sonderstatus.

Das moderne Toleranzverständnis hat demgegenüber die individuelle Religionsfreiheit als entscheidenden Maßstab. Diese allerdings war – über das Emigrationsrecht hinaus – weder in Augsburg 1555 noch in



Schluss-Seite des Osnabrücker Friedensvertrags vom 24. Oktober 1648, der die Biberacher Parität grundlegte.

Westfalen 1648 ein Verhandlungsgegenstand. Erst mit der Aufklärung des 18. Jahrhunderts sollte es zu einer solchen Weiterentwicklung hin zu einem modernen Grundrechtsverständnis kommen, wie es für unser westliches Demokratiemodell kennzeichnend geworden ist.

Vortrag im Rahmen einer ökumenischen Vortragsreihe der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Biberach und der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin und Maria im Biberacher Braith-Mali-Museum am 11. November 2005.

#### Literatur

- Bauer, Christoph, Melchior Zobel von Giebelstadt, Fürstbischof von Würzburg (1544–1558). Diözese und Hochstift Würzburg in der Krise, Münster 1998.
- Becker, Winfried (Hg.), Der Passauer Vertrag von 1552. Politische Entstehung, reichsrechtliche Bedeutung und konfessionsgeschichtliche Bewertung, Neustadt a. d. Aisch 2003.
- Brendle, Franz, *Dynastie, Reich und Reformation. Die württembergischen Herzöge Ulrich und Christoph, die Habsburger und Frankreich*, Stuttgart 1998.
- Brendle, Franz, „Bündnis versus Bekenntnis“. Philipp der Großmütige von Hessen, die deutschen Protestanten und Frankreich im Zeitalter der Reformation, in: *Historisches Jahrbuch* 122 (2002), S. 87–109.

- Brendle, Franz, Säkularisationen in der Frühen Neuzeit, in: Rolf Decot (Hg.), Säkularisation der Reichskirche 1803. Aspekte des kirchlichen Umbruchs, Mainz 2002, S. 33–55.
- Brendle, Franz/Schindling, Anton, Reichskirche und Reich in der Frühen Neuzeit, in: Volker Himmelein/Hans Ulrich Rudolf (Hg.), Alte Klöster, Neue Herren. Die Säkularisation im Deutschen Südwesten 1803, Bd. 2.1, Ostfildern 2003, S. 3–22.
- Buschmann, Arno, Kaiser und Reich. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten, Teil I: Vom Wormser Konkordat 1122 bis zum Augsburger Reichsabschied von 1555, 2. Aufl. Baden-Baden 1994, S. 215–283.
- Decot, Rolf, Religionsfrieden und Kirchenreform. Der Mainzer Kurfürst und Erzbischof Sebastian von Heusenstamm 1545–1555, Wiesbaden 1980.
- Dotzauer, Winfried, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.
- Drecoll, Volker Henning (Hg.), Der Passauer Vertrag (1552). Einleitung und Edition, Berlin/New York 2000.
- Gotthard, Axel, Der Augsburger Religionsfrieden, Münster 2004.
- Hartmann, Peter C. (Hg.), Der Mainzer Kurfürst als Reichserzkanzler. Funktionen, Aktivitäten, Ansprüche und Bedeutung des zweiten Mannes im alten Reich, Stuttgart 1997.
- Hartmann, Peter C. (Hg.), Kurmainz, das Reichserzkanzleramt und das Reich am Ende des Mittelalters und im 16. und 17. Jahrhundert, Stuttgart 1998.
- Heckel, Martin, *Autonomia und Pacis Compositio*. Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte Kanonistische Abteilung 45 (1959), S. 141–248.
- Heckel, Martin, Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, München 1968.
- Heckel, Martin, Deutschland im konfessionellen Zeitalter, 2. Aufl. Göttingen 2001.
- Hoffmann, Carl A. u. a. (Hg.), Als Frieden möglich war, 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden, Begleitband zur Ausstellung im Maximilianmuseum Augsburg, Regensburg 2005.
- Kohler, Alfred, Karl V., 1500–1558, eine Biographie, München 1999.
- Kohler, Alfred, Ferdinand I. 1503–1564. Fürst, König und Kaiser, München 2003.
- Laufs, Adolf, Der schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit, Aalen 1971.
- Lutz, Heinrich, *Christianitas Afflicta*, Europa, das Reich und die päpstliche Politik im Niedergang der Hegemonie Kaiser Karls V. (1552–1556), Göttingen 1964.
- Lutz, Heinrich (Hg.), Zur Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit, Darmstadt 1977.
- Moraw, Peter/Press, Volker, Fürstentümer, Geistliche, in: Theologische Realenzyklopädie 11 (1983), S. 711–719.
- Naujoks, Eberhard (Hg.), Kaiser Karl V. und die Zunftverfassung, ausgewählte Aktenstücke zu den Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten (1547–1556), Stuttgart 1985.
- Pfeiffer, Gerhard, Augsburger Religionsfriede, in: Theologische Realenzyklopädie 4 (1979), S. 639–645.
- Press, Volker, Adel im Alten Reich. Gesammelte Vorträge und Aufsätze, hg. von Franz Brendle/Anton Schindling, Tübingen 1998.
- Press, Volker, Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Johannes Kunisch, 2. Aufl. Berlin 2000.
- Rabe, Horst, Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/48, Köln/Wien 1971.
- Rabe, Horst, Die geistlichen Reichsstände und das Augsburger Interim 1548–1551, in: Jörg Engelbrecht/Stephan Laux (Hg.), Landes- und Reichsgeschichte, Festschrift für Hansgeorg Molitor zum 65. Geburtstag, Bielefeld 2004, S. 65–95.
- Reden-Dohna, Armgard von, Die schwäbischen Reichsprälaten und der Kaiser. Das Beispiel der Laienpfründen, in: Hermann Weber (Hg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, Wiesbaden 1980, S. 155–167.
- Reden-Dohna, Armgard von, Reichsstandschaft und Klosterherrschaft. Die schwäbischen Reichsprälaten im Zeitalter des Barock, Wiesbaden 1982.
- Ritter, Moriz, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges, 2 Bde., Stuttgart 1889/95.
- Schindling, Anton, Reichskirche und Reformation. Zu Glaubensspaltung und Konfessionalisierung in den geistlichen Fürstentümern des Reiches, in: Johannes Kunisch (Hg.), Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, Berlin 1987, S. 81–112.
- Schindling, Anton/Ziegler, Walter (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, 7 Bde., 1.–3. Aufl. Münster 1989/97.
- Schindling, Anton, Reichskirche und Deutsche Nation in der Frühen Neuzeit, in: Heinz-Gerhard Haupt/Dieter Langewiesche (Hg.), Nation und Religion in der deutschen Geschichte, Frankfurt a. M. 2001, S. 68–83.
- Schubert, Friedrich Hermann, Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit, Göttingen 1966.
- Warmbrunn, Paul, Zwei Konfessionen in einer Stadt, das Zusammenleben von Katholiken und Protestanten in den paritätischen Reichsstädten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl von 1548 bis 1648, Wiesbaden 1983.
- Westphal, Gudrun, Der Kampf um die Freistellung auf den Reichstagen zwischen 1556 und 1576, Marburg 1975.
- Wolgast, Eike, Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648, Stuttgart 1995.
- Wüst, Wolfgang (Hg.), Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur – Verfassung – Wirtschaft – Gesellschaft. Ansätze zu einer Neubewertung, Ependorf 2002.
- Ziegler, Walter, Die Hochstifte des Reiches im konfessionellen Zeitalter 1520–1680, in: Römische Quartalschrift 87 (1992), S. 252–281.

#### Bildnachweis

Alle Abbildungen aus: Hoffmann, Carl A. u. a. (Hg.), Als Frieden möglich war, 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden, Begleitband zur Ausstellung im Maximilianmuseum Augsburg, Regensburg 2005, S. 43, 48 und 111.